



## Besucherkonzept

Auf Grund der aktuellen CoronaSchVO des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen, zum Schutz der Bewohner, an der Einhaltung des Hygieneplans und der Besucherregelung der Einrichtung gebunden. Diese orientieren sich an Empfehlungen des IfGS und des RKI für stationäre Pflegeeinrichtungen, sowie den Regelungen der Diakoniestiftung in Sachsen.

Damit alle Beteiligten wissen, welche Voraussetzungen nötig sind, werden alle Angehörige, Betreuer und Bewohner über diese Regeln in schriftlicher Form vor dem Besuch informiert und können sich auf unserer Homepage über die aktuellen Maßnahmen informieren.

### 1. Informationen zur Besuchsregelung des Wohnpflegeheimes für Bewohner

- Ein Besuch des Wohnpflegeheimes ist mit einem tagesaktuellen negativen Antigentest erlaubt.
- Geimpfte oder genesene Besucher benötigen ab einer Inzidenz von unter 50 keinen Antigenschnelltest
- Ein **vollständiger Impfschutz** ist gegeben, wenn:
  - Seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als **14 Tage** vergangen sind, d.h.
    - nach **der Zweitimpfung** mit dem Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19- Vaccine von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca
    - nach der Gabe **einer Impfdosis** des COVID-19- Impfstoffs Janssen von Johnson & Johnson
  - ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Personen,
    - die von einer SARS-CoV-2 Infektion **genesen** sind **und eine Impfdosis** erhalten haben, wenn mehr als **14 Tage** seit der Impfung vergangen sind.
- Einen **gültigen Genesenenstatus** haben Personen,
  - Bei denen eine **SARS-CoV-2- Infektion** durch einen **PCR- Test** diagnostiziert wurde, der **mindestens 28 Tage** und **höchstens 6 Monate** zurückliegt.
- Bitte legen Sie zu Beginn des Besuches Ihren **Impfnachweis** oder **PCR- Test** dem Personal vor.
- Ab einer Inzidenz von 50 benötigen geimpfte oder genesene Besucher einen Antigenschnelltest, der nicht älter als 7 Tage sein darf.



<b>WPH</b>	<b>Besucherkonzept</b> <b>COVID-19</b>	<b>WPH-VW</b> <b>Gö - Ko</b>
------------	---	---------------------------------

- Besuche sind im Bewohnerzimmer gestattet.
- Besuchszeiten sind täglich, allerdings nur mit vorliegendem negativen Antigentest.
- Kostenlose Tests bieten wir am Dienstag und Samstag in der Zeit von 14:30 – 15:30 Uhr an. Außerhalb dieser Zeiten besteht die Möglichkeit sich in unserem MVZ kostenlos testen zu lassen
- Bitte gehen Sie auf direktem Weg in das jeweilige Bewohnerzimmer und vermeiden Sie Kontakt zu anderen Bewohnern.
- Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5- 2m zu ihren Angehörigen ein.
- Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Ab einer Inzidenz von 50 müssen während des gesamten Aufenthaltes die Besucher eine FFP2 Maske oder eine Atemschutzmaske nach dem Standard KN95/ N95 tragen.
- Ab einer Inzidenz von unter 50 müssen Besucher während des Aufenthaltes einen medizinischen Mund- Nasen- Schutz tragen.
- Vor Betreten des Wohnbereiches sind die Formulare Belehrung Schutzmaßnahmen, Registrierung Besucher und Covid-19- Fragebogen, bei jedem Besuch auszufüllen.
- Für Besuche gibt es kein Zeitlimit.
- Bei Spaziergängen ist der Mindestabstand von 1,5 m ebenfalls zwingend einzuhalten. Ist das durch Schieben eines Rollstuhles nicht möglich, ist zwingend der Mund-Nasen-Schutz vorschriftsmäßig zu tragen. D.h. beides, Mund und Nase müssen bedeckt sein! (§§ 1 und 2 SächsCoronaSchVO vom 25. Juni 2020)
- Geimpfte oder genesene Besucher benötigen beim Besuch von geimpften oder genesenen Bewohnern bei Spaziergängen im Freien keinen Mund- Nasen- Schutz.
- Beim Treffen von Angehörigen außerhalb der Einrichtung ist entsprechend der SächsCoronaSchVO eine Erfassung der Kontaktdaten notwendig.